



A m t s b l a t t

04 **Ausgegeben zu Olsberg am 04. Juli 2011**

Jahrgang 2011

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

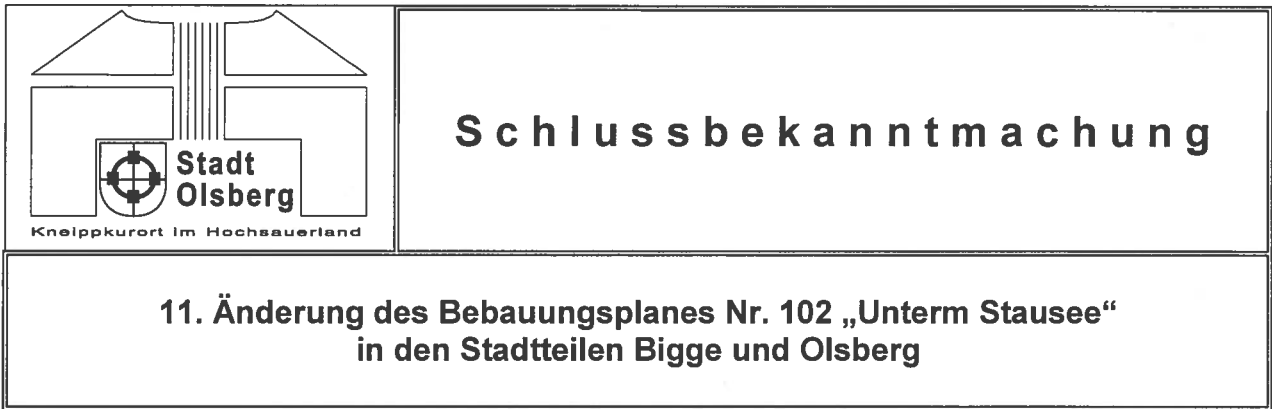
- 1 Bekanntmachung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB –
- 2 Bekanntmachung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ im Stadtteil Gevelinghausen
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB –
- 3 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Wegen Gemarkung Elleringhausen, Flur 2, Flurstücke 15, 66 und 67
- 4 Bekanntmachung über die Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße „Bruchsberg“, Gemarkung Assinghausen, Flur 6, Flurstück 422
- 5 Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die vereinfachte Umlegung „ZOB Olsberg, Teil III“

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

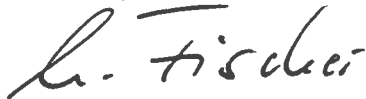
Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

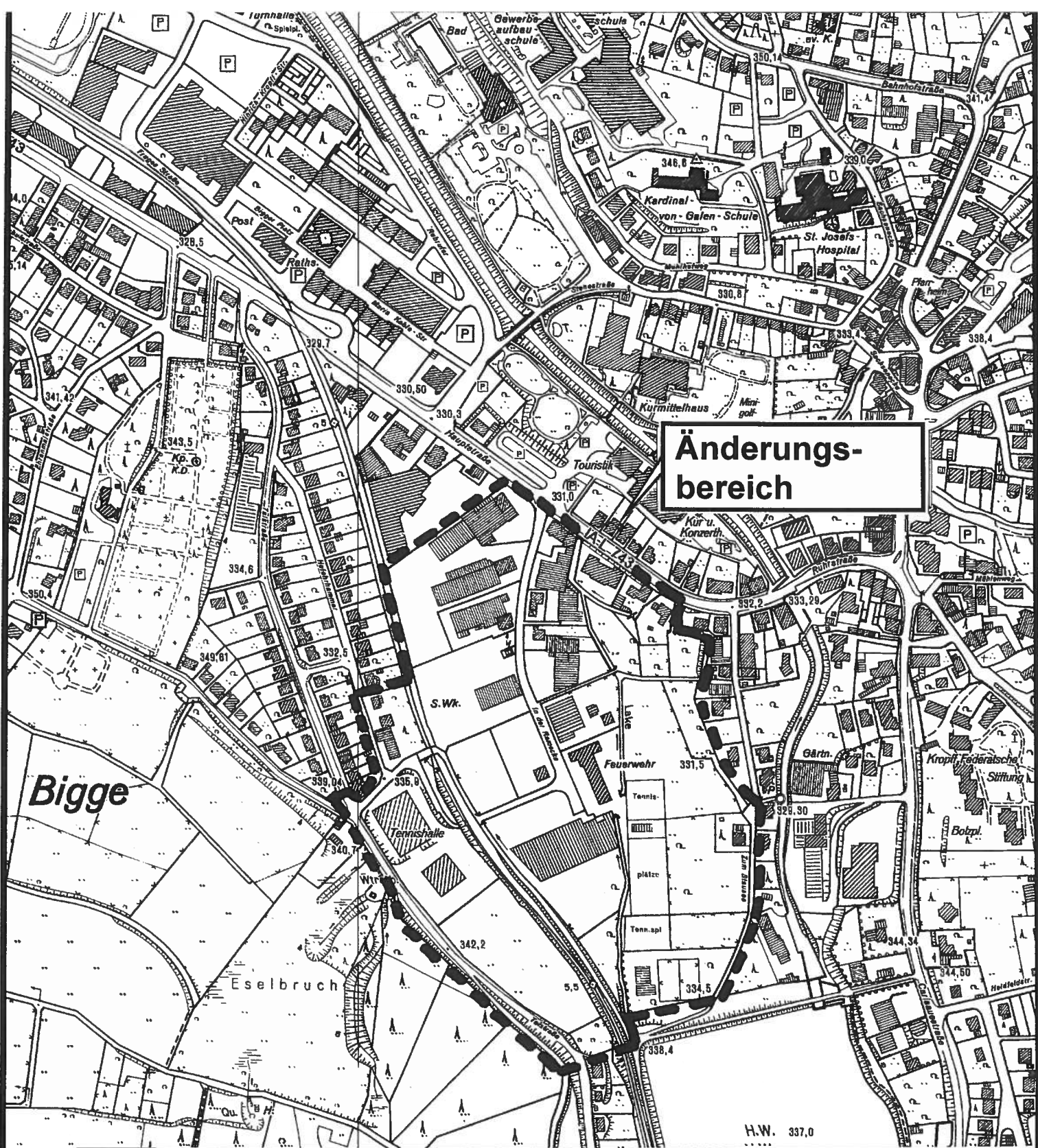
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Olsberg, den *22*. Juni 2011

Der Bürgermeister



(Fischer)



**Änderungs-
bereich**

Bigge



**Stadt
Olsberg**
Der Bürgermeister
i. A.

K. W. Müller
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102

„Unterm Stausee“, Bigge und Olsberg

Plangrundlage

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Inhalt

Darstellung des Änderungsbereichs

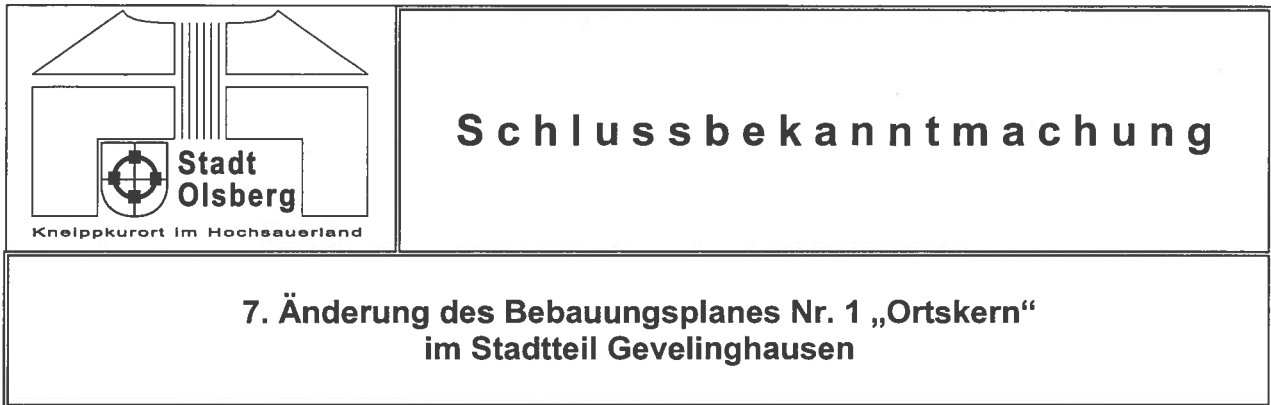
Maßstab:

1 : 5.000

Datum:

29.03.2011

Plan Nr.



Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

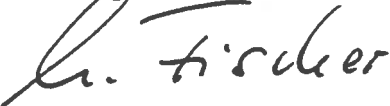
Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ im Stadtteil Gevelinghausen einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortskern“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

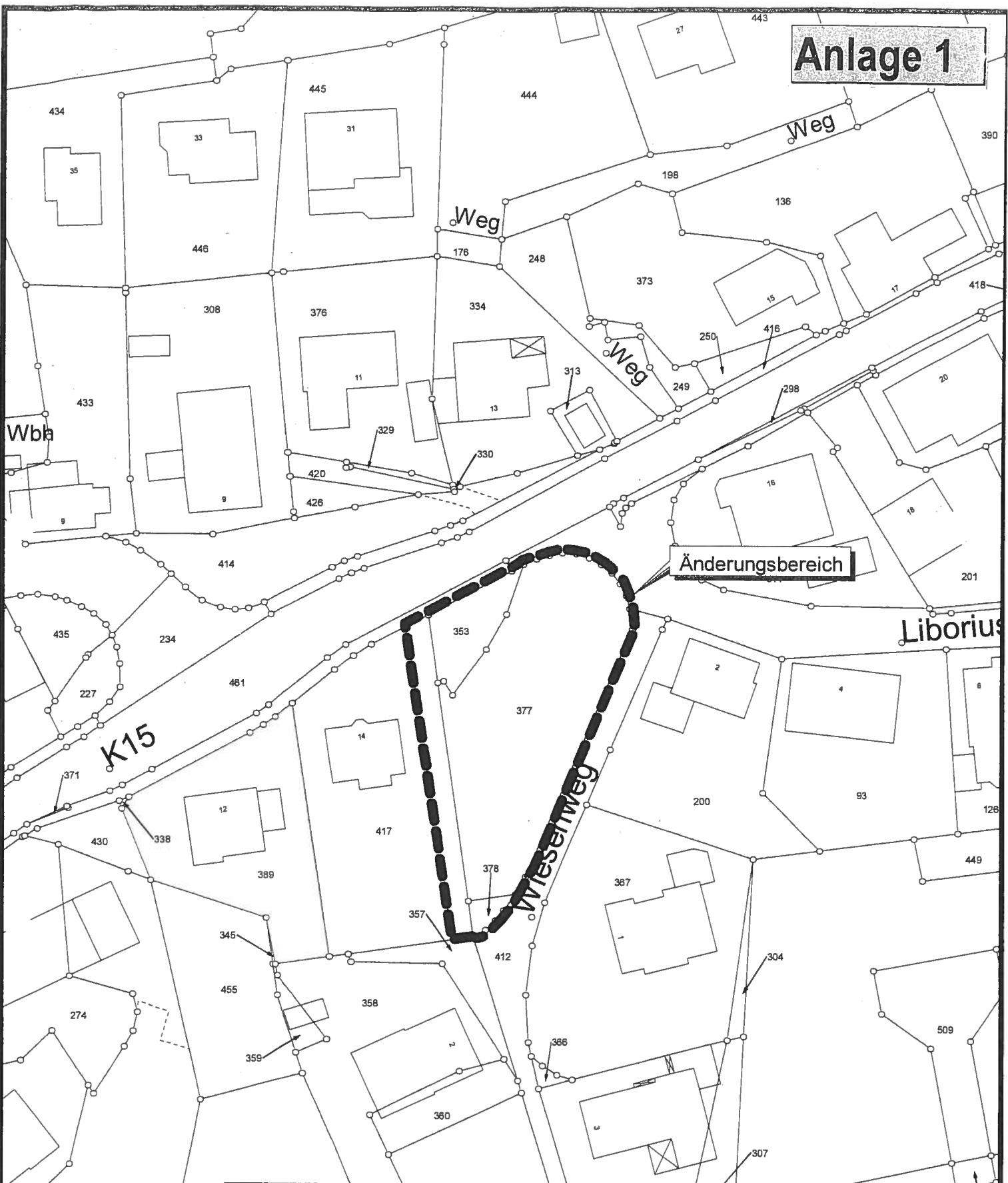
Olsberg, den 22. Juni 2011

Der Bürgermeister



(Fischer)

Anlage 1



B.-Plan Nr. 1 "Ortskern"

- 7. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Gevelinghausen
Flur: 6
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 15.02.2011



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 750

Bekanntmachung

über die Absicht der Einziehung von Wegen Gemarkung Elleringhausen, Flur 2, Flurstücke 15, 66 und 67

Gemäß Beschluss des Ausschusses Planen und Bauen der Stadt Olsberg vom 09.06.2011 soll ein Wegeeinziehungsverfahren für die Wege Gemarkung Elleringhausen, Flur 2, Flurstücke 15, 66 und 67 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Wege ersichtlich ist, liegt bei.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

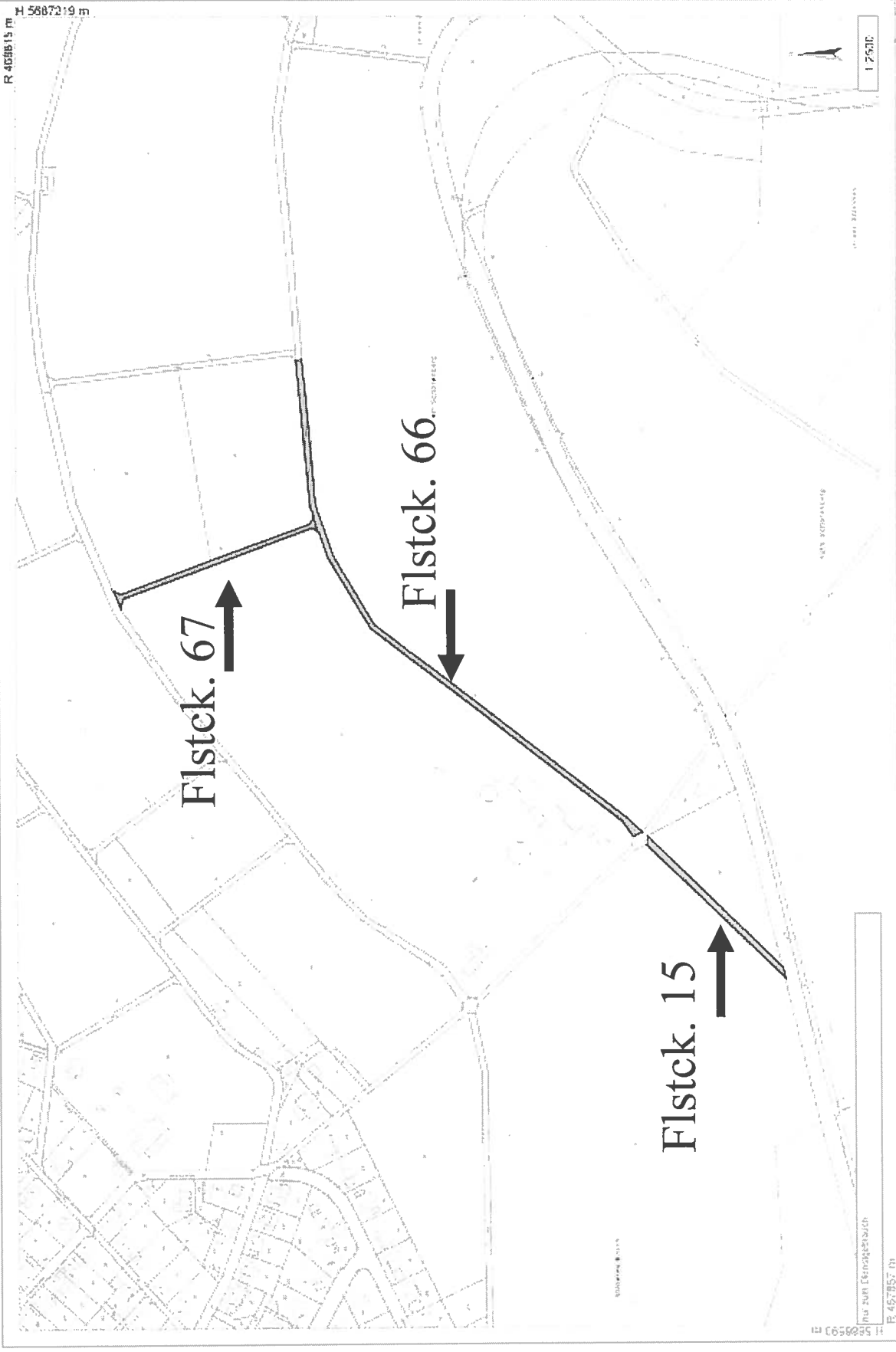
Olsberg, den *14* . Juni 2011

Der Bürgermeister

L. Fischer
(Fischer)

R 459515 m

H 5887219 m



Flstck. 67



Flstck. 66



Flstck. 15



17500

ma zum Grenzstein

R 457557 m

H 588593 m

Bekanntmachung

über die Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße „Bruchsberg“, Gemarkung Assinghausen, Flur 6, Flurstück 422

Gemäß Entscheidung vom 10.02.2011 soll ein Wegeeinziehungsverfahren für einen Teil der Straße „Bruchsberg“, Gemarkung Assinghausen, Flur 6, Flurstück 422 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchgeführt werden.

Die Absicht, dieses Teilstück einzuziehen, wurde am 21.02.2011 nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher erfolgt die Einziehung eines Teils der Straße „Bruchsberg“, Gemarkung Assinghausen, Flur 6, Flurstück 422 gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, da dieser Teilbereich keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der in Frage kommende Bereich wird eingezogen und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die endgültige Einziehung der Teilfläche kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten NRW – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 eingelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

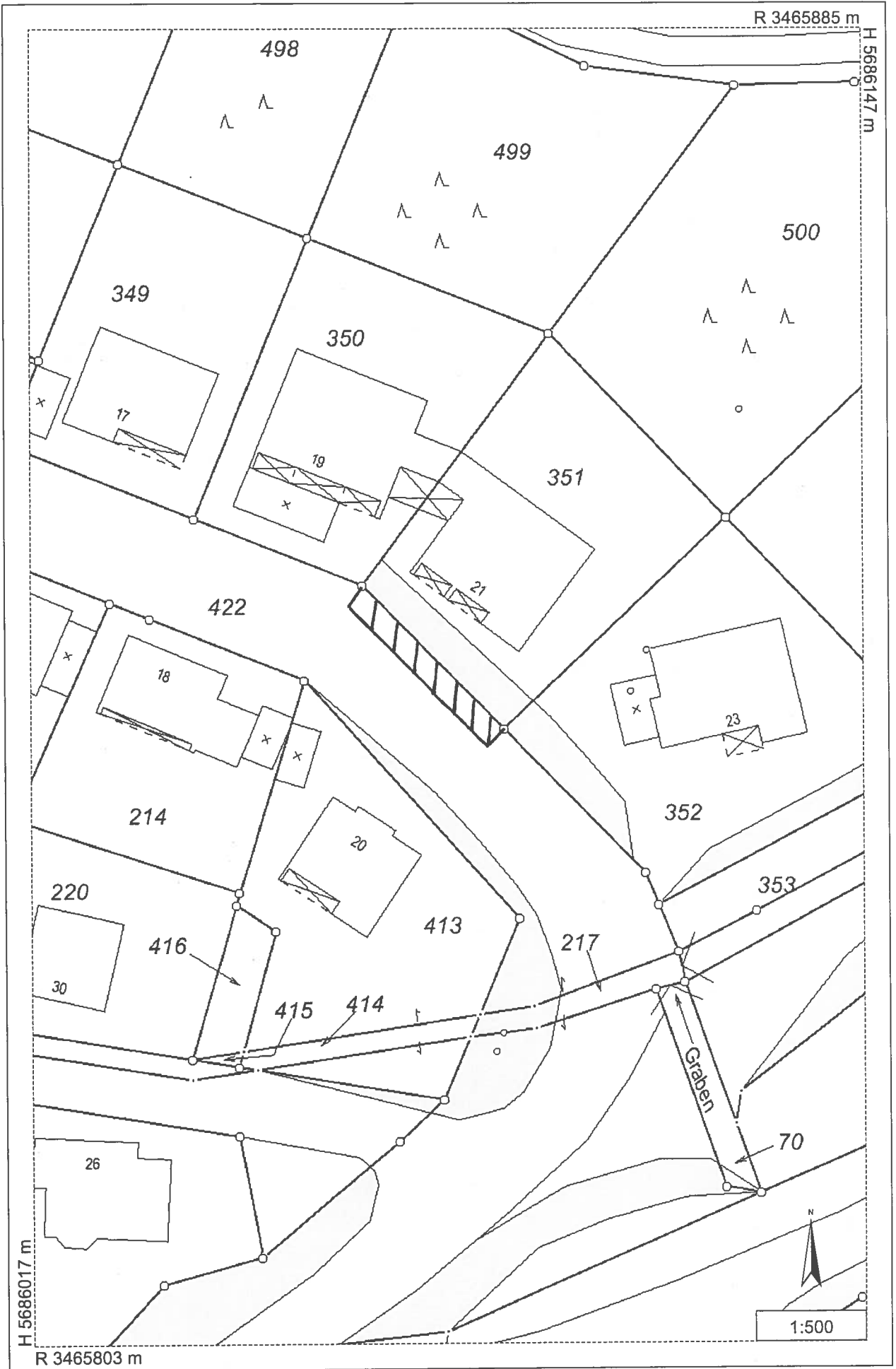
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Olsberg, den *07* . Juni 2011

Der Bürgermeister



(Fischer)





Geoinformationen und Liegenschaftskataster
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die Vereinfachte Umlegung „ZOB Olsberg, Teil III“

Der am 18.04.2011 gefasste Umlegungsbeschluss für die vereinfachte Umlegung „ZOB Olsberg“ ist am 20.06.2011 für die Flurstücke

Gemarkung Olsberg Flur 3 Nr. 415 - 424
sowie
Gemarkung Bigge Flur 3 Nr. 1065 - 1068

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke incl. der Bildung der neuen Grenzen und deren Abmarkung ein.

Der Hochsauerlandkreis veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden.

Brilon, den 21.07.2011

Im Auftrag



Bierstein
Bierstein